

ZBB 2009, 139

AktG § 27 Abs. 2 Halbs. 2; GmbHG § 19 Abs. 5, §§ 30, 31, 32a jeweils i. d. F. bis 31. Oktober 2008;
GmbHG § 19 Abs. 4, 5 i. d. F. des Gesetzes vom 23. Oktober 2008

Keine Anwendung der Grundsätze der verdeckten Sacheinlage auf Dienstleistungen ("Qivive")

BGH, Urt. v. 16.02.2009 – II ZR 120/07 (KG Berlin), ZIP-aktuell 2009, A 27 Nr. 92

Amtliche Leitsätze:

1. Die Grundsätze der verdeckten Sacheinlage (§ 19 Abs. 4 GmbHG n. F.) finden auf Dienstleistungen, welche ein GmbH-Gesellschafter nach Leistung einer Bareinlage entgeltlich erbringen soll, keine Anwendung.
2. Ebenso wenig liegt in dem o. g. Fall ein der Erfüllung der Einlageschuld entgegenstehendes Hin- und Herzahlen der Einlagemittel (§ 19 Abs. 5 GmbHG n. F.) vor, sofern der Inferent diese nicht für die Vergütung seiner Dienstleistungen „reserviert“.
3. Dienstleistungsverpflichtungen eines Gesellschafters können als solche nicht in Eigenkapitalersatz umqualifiziert werden; jedoch können stehen gelassene Vergütungsansprüche eigenkapitalersetzen den Charakter erlangen.